



Genehmigungsbescheid der Firma Shell Deutschland Oil GmbH

29.11.20013

AZ.: 53.8851.-9.2.1.-16-27/13-Od/Ru

Wesentliche Änderung der Anlage Nr. 0011 Mineralöllager incl. Bitumenlager
Werk Nord der Rheinland Raffinerie



BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

Bezirksregierung Köln

**Zeughausstr. 2-10
50667 Köln**

Genehmigungsbescheid

vom 29.11.2013

Az.: 53.8851.-9.2.1-16-27/13-Od/Ru

Genehmigungsbescheid der Firma Shell Deutschland Oil GmbH zur wesentlichen Änderung des Mineralöllagers incl. Bitumenlager, Utility I (Anlagen-Nr.0011) im Werk Nord der Rheinlandraffinerie

Gliederung		Seite
1.	Tenor	4
2.	Kostenentscheidung	5
3.	Festsetzung der Verwaltungsgebühr	5
4.	Begründung	6
4.1	Sachverhaltsdarstellung	6
4.2	Rechtliche Gründe	7
4.2.1	Verfahrensfragen	7
4.2.2	Fachgesetzliche Prüfung des Vorhabens	9
4.2.2.1	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	9
4.2.2.1.1	Luftverunreinigungen	10
4.2.2.1.1.1	Direkte Emissionen	10
4.2.2.1.1.2	Diffuse Emissionen	10
4.2.2.1.2	Geräuschimmissionen	11
4.2.2.1.3	Anlagensicherheit	11

4.2.2.1.4	Sonstige schädliche Umwelteinwirkungen	12
4.2.2.2	Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen	12
4.2.2.3	Belange des Arbeitsschutzes	12
4.2.2.4	Belange des Abfallrechts	13
4.2.2.5	Anlagenbezogener Gewässerschutz	13
4.2.2.6	Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften	13
4.2.2.6.1	Planungsrecht	13
4.2.2.6.2	Baurecht	13
4.2.2.6.3	Brandschutz	14
4.2.2.6.4	Wasserrecht	14
5.	Nebenbestimmungen	13
A.	Allgemeines	14
B.	Baurecht	15
6.	Rechtbehelfsbelehrung	15

1. Tenor

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung (BGBl. I S. 1578) wird der

**Fa. Shell Deutschland Oil GmbH
Godorfer Hauptstraße 150
50997 Köln**

auf ihren Antrag vom 19.04.2013 die Genehmigung zur Änderung der

Anlage 0011 (Mineralöllager incl. Bitumenlager, Utility I)

(Nr. 9.2.1. des Anhangs der 4. BImSchV)

auf dem Betriebsgelände der Rheinlandraffinerie im Werk Nord in 50997 Köln; Godorfer Hauptstr. 150, Gemarkung Rondorf, Flur 34, Flurstück 317 erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet:

- **der Nachrüstung der Tanks T-142 und T-143 mit je einem geodätischen Domdach (freibelüftetes Aluminiumfestdach) und der jeweiligen Peilrohrdurchführung der Schwimmdecken mit entsprechendem Dichtsystem und**
- **der Nachrüstung der Tanks T-304 und T-305 mit je einer Schwimmdecke**

Die Durchführung der Änderung erfolgt auf dem Gelände der Rheinland Raffinerie; Werk Nord; 50997 Köln; Godorfer Hauptstr. 150, Gemarkung Rondorf, Flur 34, Flurstück 317.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die folgenden Genehmigungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 1. März 2000 in der zur Zeit geltenden Fassung
- Erlaubnis nach §13 Abs.3 BetrSichV

Die in diesem Verfahren erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG, Az. 55.8851.-9.2-8a-27/13-Ru vom 28.06.2013 wird gegenstandslos, sobald diese Genehmigung Bestands- bzw. Rechtskraft erlangt.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die übrigen zur Zeit geltenden Genehmigungen für die o.a. Anlage mit den zugehörigen Nebenanlagen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Der Bescheid erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Zustellung mit dem Betrieb der geänderten Anlagen begonnen wird.

Die Fristen können aus wichtigem Grund verlängert werden.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

3. Festsetzung der Verwaltungsgebühr

Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

4. Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 19.04.2013 reichte die Firma Shell Deutschland Oil GmbH bei der Genehmigungsbehörde den Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung der Anlage Nr. 0011 „Mineralöllager incl. Bitumenlager, Utility I)“ im Werk Nord, 50997 Köln; Godorfer Hauptstr. 150, Gemarkung Rondorf, Flur 34, Flurstück 317 ein. Wesentlicher Gegenstand des Verfahrens nach §16(2) BImSchG sind die Ausrüstung der Tanks T-142 und T-143 mit je einem geodätischen Dombdach und die Ausrüstung der Tanks T-304 und T-305 mit je einer Schwimmdecke.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV und den Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie eine Gefahrenanalyse nach der 12.BImSchV (Störfallverordnung) der geänderten Anlagenteile.

Mit Einreichung des Änderungsantrages beantragte die Firma Shell Deutschland Oil GmbH gem. § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung der Antragsunterlagen abzusehen (näheres hierzu siehe Kapitel 4.2.1).

Das Verfahren für die Entscheidung über den Antrag wurde nach den §§ 10 ff. des BImSchG und nach der 9. BImSchV durchgeführt.

Nach Eingang des Antrages und Prüfung der Vollständigkeit erfolgte die Beteiligung der Behörden, deren Belange durch das Vorhaben betroffen sind.

Im Einzelnen haben folgende Behörden zu dem Vorhaben eine Stellungnahme abgegeben:

- Stadt Köln
 - Feuerwehr
 - Bauaufsicht
 - Planungsamt
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)

- Bezirksregierung Köln
 - Dezernat 53.3.6 (Überwachung Immissionsschutz)
 - Dezernat 54 (Abwasserwirtschaft)
 - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

Keine dieser Behörden äußerte in ihrer Stellungnahme Bedenken gegen das Vorhaben. Soweit Nebenbestimmungen oder Hinweise vorgeschlagen wurden, wurden sie in den Genehmigungsbescheid übernommen. Enthielten die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen Forderungen, die konkret in Gesetzen oder Verordnungen wiedergegeben sind, sind sie als Nebenbestimmungen nicht übernommen worden.

4.2 Rechtliche Gründe

Nach §§ 6 und 16 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden

und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen stehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Ermessens- und Abwägungsspielräume verbleiben der Behörde nicht.

Da die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen, war die Genehmigung mit den in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides vorgesehenen Maßnahmen zu erteilen.

4.2.1 Verfahrensfragen

Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 unterliegen Anlagen zur Lagerung von Flüssigkeiten, die einen Flammpunkt von unter 373,15 K haben, nach Nr. 9.2.1.1 der Anlage 1 des UVPG der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Bei der

wesentlichen Änderung einer solchen Anlage ist gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 UVPG eine Prüfung im Einzelfall i.S. des § 3c UVPG durchzuführen, ob für die Änderung eine UVP durchzuführen ist. Anhand der von der Firma Shell Deutschland Oil GmbH zusätzlich eingereichten Unterlagen auf Basis der Anlage 2 des UVPG wurde unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Behörden entschieden, dass die durch die beantragten Änderungen hervorgerufenen Umweltauswirkungen unerheblich sind und somit ein UVP-Verfahren entbehrlich war.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß §3a UVPG im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln, sowie im Internet am 03.05.2013 öffentlich bekannt gegeben.

Nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz ist bei Änderungen einer genehmigungsbedürftigen Anlage ein Genehmigungsverfahren erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können.

Im vorliegenden Fall waren insbesondere mögliche Auswirkungen auf die Anlagensicherheit zu prüfen.

Dieser Punkt erforderte eine detaillierte Prüfung durch die entsprechenden Fachbehörden. Das Erfordernis für ein Genehmigungsverfahren war somit gegeben.

Nach § 16 Abs. 2 BImSchG soll von einer öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen werden, wenn die Antragstellerin dieses beantragt und wenn durch die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Prüfung des Antrags mit den zugehörigen Antragsunterlagen ergab, dass durch die vorgesehenen Änderungen der Anlage nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter ausgeschlossen werden bzw. im Verhältnis zu den vergleichbaren Vorteilen gering sind (siehe Ausführungen unter Kapitel 4.2.2.1. ff zur TA-Luft, TA-Lärm, StörfallVO etc.)

Deshalb wurde von der öffentlichen Bekanntmachung sowie von der Auslegung der Antragsunterlagen entsprechend dem von der Firma Shell Deutschland Oil GmbH gestellten Antrag abgesehen.

4.2.2 Fachgesetzliche Prüfung des Vorhabens

Die medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung hat ergeben, dass bei Beachtung der unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen für den geänderten Betrieb der Anlage vorliegen.

Damit ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass die mit dem Betrieb zwangsläufig verbundenen Umweltauswirkungen auch unter Berücksichtigung etwaiger Wechselwirkungen nicht mit einem aus rechtlicher Sicht nicht mehr tolerierbaren Besorgnispotential behaftet sind.

Im Einzelnen wurde das Vorhaben unter Beteiligung der zuständigen Behörden auf seine Übereinstimmung mit folgenden Vorschriften überprüft:

- Bundes-Immissionsschutzgesetz einschließlich Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften
- Vorschriften zum Arbeitsschutz
- Vorschriften zum Wasserrecht
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
- Brand- und Explosionsschutz

4.2.2.1. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass bei Beachtung der unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen durch Errichtung und Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen wird damit durch zwei Elemente konstituiert: Zum Einen muss es sich um Immissionen handeln, zum Anderen müssen diese eine gewisse Schädlichkeit aufweisen. Sie müssen deshalb geeignet sein, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbeizuführen.

Um das beurteilen zu können, hat die Genehmigungsbehörde zunächst untersucht, ob die durch das Vorhaben verursachten Immissionen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu negativen Effekten führen.

Da nach § 5 Abs. 1 BImSchG neben der Pflicht, schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden, die Pflicht besteht, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu vermeiden, wurden auch diese Aspekte in die Überlegungen einbezogen.

Im Ergebnis ist die Genehmigungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass den Anforderungen des § 5 BImSchG unter Zugrundelegung der konkretisierenden Rechtsverordnung und Verwaltungsvorschriften (12. BImSchV, TA Luft, TA Lärm) einschließlich etwaiger Wechselwirkungen in vollem Umfang entsprochen wird.

4.2.2.1.1. Luftverunreinigungen

4.2.2.1.1.1 Direkte Emissionen

Die beantragten Maßnahmen haben auf direkte Emissionen der Anlage keinen Einfluss.

4.2.2.1.1.2 Diffuse Emissionen

Da es sich beim Lagermedium der Tanks T-142, T-143, T-304 und T-304 um einen Stoff der Nr. 5.2.6.b) TA-Luft handelt, ist bei der Lagerung dieses Stoffes die Nr. 5.2.6.7 TA-Luft anzuwenden. Damit sind die o.a. Tanks mit einem Festdach auszurüsten und an eine Gassammelleitung oder an eine Abgasreinigungseinrichtung anzuschließen.

Die Bezirksregierung Köln lässt hiervon abweichende Maßnahmen zu, wenn diese zu keinen höheren Emissionen führen, als bei einem Festdachtank mit Anschluss an eine Gassammelleitung oder Abgasreinigungseinrichtung zu erwarten wären.

Als gleichwertige Maßnahme hat die Antragstellerin für die Tanks T-304 und T-305 den Einbau einer innen liegenden Schwimmdecke in die als Festdachtank ausgeführten Tanks und für die Tanks T- 142 und T-143 eines sog. Domdachs für die als Schwimmdachtanks ausgeführten Tanks beantragt. Auf den Anschluss der Tanks an eine Gassammelleitung bzw. Abgasreinigungsanlage soll dabei verzichtet werden.

Da diese Maßnahmen von der Vorgabe der Nr. 5.2.6.7 TA-Luft abweicht, die Tanks an eine Gassammelleitung bzw. Abgasreinigungseinrichtung anzuschließen, hat die Antragstellerin zum Nachweis der Gleichwertigkeit den Antragsunterlagen eine entsprechende vom SGS-TÜV GmbH verifizierte Berechnung beigelegt, die dem LANUV NRW mit Schreiben vom 31.07.2013 zur Begutachtung vorgelegt worden ist.

Mit Stellungnahme vom 14.08.2012 hat das LANUV NRW die Nachvollziehbarkeit und Plausibilität des o.a. Gleichwertigkeitsnachweises bezüglich der Emissionen von Kohlenwasserstoffen im Vergleich zum Anschluss der Tanks an eine Abgasreinigungseinrichtung bestätigt, so dass die Genehmigungsbehörde von der Forderung der Nr. 5.2.6.7 TA-Luft, die o.a. Tanks für die Lagerung von Stoffen der Nr. 5.2.6 b) TA-Luft mit einem Festdach auszurüsten und an eine Gassammelleitung bzw. an eine Abgasreinigungseinrichtung anzuschließen, absieht.

4.2.2.1.2. Geräuschemissionen

Aus den Antragsunterlagen geht nachvollziehbar hervor, dass die immissionswirksame Schalleistung durch die im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen unverändert bleibt, da keine neuen Schallquellen hinzukommen und die vorhandenen nicht geändert werden.

4.2.2.1.3. Anlagensicherheit

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin den Antragsunterlagen sicherheitstechnische Unterlagen (u.a. ROGA „Risikoorientierte Gefahrenanalyse“) beigelegt, die dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV: Arbeitsbereich Anlagensicherheit) zur Begutachtung vorgelegt worden. Das LANUV hat in seinem Gutachten vom 22.11.2013 (Gutachten-

Nr.1335.9.2) festgestellt, dass eine von den in den Antragsunterlagen betrachteten Anlagenteilen ausgehende ernste Gefahr, im Rahmen der praktischen Vernunft, nicht zu besorgen ist.

4.2.2.1.4. Sonstige schädliche Umwelteinwirkungen

Schließlich ist auch nicht zu erwarten, dass von den Änderungsmaßnahmen schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen oder ähnliche Umwelteinwirkungen auf die in §1 BImSchG genannten Schutzgüter ausgehen.

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Prüfungen ist deshalb davon auszugehen, dass bei Errichtung und Betrieb der Anlage die Einhaltung der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG festgelegten Schutzpflicht sichergestellt ist.

4.2.2.2 Vorsorgen gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführten Prüfungen haben ergeben, dass dem § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG festgelegten Vorsorgegrundsatz in ausreichendem Maße Genüge getan ist.

4.2.2.3 Belange des Arbeitsschutzes

Da es sich bei der beantragten Änderung des Tanks T-142, T-143, T-304 und T-305 um eine wesentliche Änderung im Sinne des §2 Abs.6 BetrSichV handelt, ist ein Erlaubnisantrag nach §13 Abs.1 Nr.3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) Gegenstand der Antragsunterlagen.

Das Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln als zuständige Arbeitsschutzbehörde hat der Genehmigungsbehörde mit Stellungnahme vom 05.06.2013 mitgeteilt, dass alle Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis nach §13 Abs.1 Nr.3 BetrSichV erfüllt sind.

Die Genehmigungsbehörde schließt sich der Stellungnahme der zuständigen Arbeitsschutzbehörde an. Damit wird der Antragstellerin gemäß §13 Abs. 1 Nr.3 BetrSichV die Erlaubnis zur wesentlichen Änderung der Anlage im Sinne des §2 Abs.6 BetrSichV erteilt.

Nach dem Ergebnis der arbeitsschutzrechtlichen Überprüfungen der Arbeitsschutzbehörde steht zur Überzeugung der Genehmigungsbehörde außerdem fest, dass die Einhaltung der Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Nr. 2 BImSchG) für die im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Änderungen der Anlage sichergestellt ist.

4.2.2.4 Belange des Abfallrechts

Die Belange des Abfallrechts sind von den im Tenor aufgeführten Maßnahmen nicht betroffen.

4.2.2.5 Anlagenbezogener Gewässerschutz

Die Belange des Anlagenbezogenen Gewässerschutzes sind von den im Tenor aufgeführten Maßnahmen nicht betroffen.

4.2.2.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

Der Errichtung und dem Betrieb der Anlage werden nach dem Ergebnis der bisherigen Überprüfungen auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen stehen. Das gilt für die Vorschriften des Planungs-, Bau-, Wasser- und Abfallrechts. Sämtliche Vorschriften wurden von den Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde überprüft.

4.2.2.6.1 Planungsrecht

Das Bauvorhaben ist planungsrechtlich gem. §34 Abs.2 BauGB mit dem Gebietscharakter „GI-Industriegebiet“ zu beurteilen. Aus planungsrechtlicher Sicht besteht gegen die Errichtung der baulichen Anlage keine Bedenken.

4.2.2.6.2 Baurecht

Das Bauaufsichtsamt der Stadt Köln hat gegen die Errichtung der Anlage unter Voraussetzung der Einhaltung der Nebenbestimmung unter Nr. C keine Bedenken geäußert.

4.2.2.6.3 Brandschutz

Mit Stellungnahme vom 04.06.2013 hat die Berufsfeuerwehr der Stadt Köln der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass aus brandschutztechnischer Sicht das Gefahrenpotential durch die im Tenor aufgeführten Maßnahmen nicht erhöht wird.

Da die Berufsfeuerwehr der Stadt Köln aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage geäußert hat, schließt sich die Genehmigungsbehörde der Beurteilung der zuständigen Fachbehörde an.

4.2.2.6.4 Wasserrecht

Die obere Wasserbehörde hat der Genehmigungsbehörde nach Einsichtnahme der Antragsunterlagen mit Stellungnahme vom 04.06.2013 mitgeteilt, dass aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Umsetzung der im Tenor dieses Bescheides beschriebenen Maßnahmen bestehen.

5. Nebenbestimmungen

A Allgemeines

- A1. Der Bezirksregierung Köln ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage im Probetrieb schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden.
- A2. Der Bezirksregierung Köln ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage im Regelbetrieb schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden.
- A3. Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen.

B. Baurecht

B1. Spätestens bei Baubeginn ist der Standsicherheitsnachweis (§ 68 Abs. 2 BauO NRW), der von einer bzw. einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder einer Sachverständigenstelle (§ 85 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW) geprüft sein muss, vorzulegen.

Dazu gehören

- eine Übereinstimmungserklärung zwischen Standsicherheitsnachweis und den genehmigten Plänen der Genehmigung (§ 7 BauPrüfVO NRW) der Entwurfsverfasserin / des Entwurfsverfassers;
- der 1. Prüfbericht des Prüfstatikers;
- die Bescheinigung gem. § 12 Abs. 1 SV-VO des Prüfstatikers.

B2. Dem Bauaufsichtsamt der Stadt Köln ist mit der Anzeige des Rohbaus und der abschließenden Fertigstellung eine Bescheinigung des beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die Anlage (T-142 und T-143) entsprechend den geprüften statischen Nachweisen errichtet bzw. geändert worden ist.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

